

Bekanntmachung über die Fortgeltung der Steuer- und Beitragssätze für kommunale Abgaben in der Gemeinde Mutterstadt im Jahr 2019

Der Gemeinderat Mutterstadt wird, in seiner Sitzung am 29. Januar 2019, die Steuer- und Beitragssätze für kommunale Abgaben im Rahmen des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2019 festsetzen. Die Veröffentlichung erfolgt nach Beschlussfassung der Haushaltssatzung im Amtsblatt der Gemeinde Mutterstadt.

Gegenüber dem Vorjahr werden sich keine Änderungen der Steuer- und Beitragssätze ergeben, so dass diese Sätze auch für das Kalenderjahr 2019 fortgelten; auf die Erteilung neuer Bescheide für das Jahr 2019 wird deshalb verzichtet. Für alle diejenigen Abgabepflichtigen, deren Besteuerungs- oder Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, werden deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung die kommunalen Abgaben für das Kalenderjahr 2019 in der bisher veranlagten Höhe festgesetzt.

Die kommunalen Abgaben werden anteilig zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2019 fällig. Für diejenigen Abgabepflichtigen, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz oder den entsprechend analogen Satzungsregelungen Gebrauch gemacht haben, werden die kommunalen Abgaben als Gesamtbetrag zum 01.07.2019 fällig. Sollten die oben genannten Steuer- und Beitragssätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungs- bzw. Bemessungsgrundlagen, so werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Abgabefestsetzung treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabebescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die obige Festsetzung der kommunalen Abgaben kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntgabe im „Amtsblatt der Gemeinde Mutterstadt“ zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Gemeindeverwaltung Mutterstadt, Oggersheimer Straße 10, Zimmer 105 oder 106, 67112 Mutterstadt oder bei der Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses des Rhein-Pfalz-Kreises, Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen, schriftlich oder zur Niederschrift angefochten werden. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Frist nur dann gewahrt, wenn dieser noch vor Ablauf der Frist bei der Gemeindeverwaltung oder dem Kreisrechtsausschuss eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden einer durch den Abgabepflichtigen bevollmächtigten Person oder Institution versäumt werden sollte, so ist dieses Verschulden dem Abgabepflichtigen zuzurechnen.

Der Widerspruch gegen diese Abgabefestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Die Pflicht zur Zahlung der festgesetzten kommunalen Abgaben wird durch den erhobenen Widerspruch also nicht aufgehoben.

Nutzung Sie das Lastschriftverfahren!

Bei termingerechter Abbuchung der Abgaben durch die Gemeindekasse entfällt für Sie das Überwachen von Zahlungsterminen sowie das Überweisen der fälligen Zahlungen. Gleichzeitig werden Mahngebühren und Säumniszuschläge wegen verspäteter Zahlungen vermieden. Deshalb empfehlen wir Ihnen - falls noch nicht geschehen -, der Gemeindekasse Mutterstadt ein SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) zu erteilen. Ein entsprechendes Formular senden wir Ihnen auf Anfrage gerne zu.

Mutterstadt, den 28. Januar 2019

gez.
Hans-Dieter Schneider
Bürgermeister